



Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1450

Alle Abgeordneten

Landtag Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

A 03, A 04, A 07 und A 19

www.chancen.nrw

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

2. August 2023

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 111 (BdH)-
01.12.03.10
bei Antwort bitte angeben

LMR W. Kullmann
Telefon 0211 837-2401
Telefax 0211 837-2200
Wolfram.Kullmann@mkjfgfi.nrw
.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2024
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2024

- im Ausschuss für Ausschuss für Gleichstellung und Frauen,
- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend,
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich 60 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeine Darstellung über die Ausgaben des Einzelplans 07	5
Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	7
Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe	15
Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern	29
Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	39
Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	53
Personalhaushalt	63
(siehe dort auch separates Inhaltsverzeichnis)	

Allgemeine Darstellung über die Ausgaben des Einzelplans 07

Insgesamt steigen die Gesamtausgaben im Einzelplan 07 im Haushaltsplanentwurf 2024 um rund 365 Mio. Euro an. Ausgabensteigerungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie im Bereich Flucht.

Es ist gelungen, wichtige Vorhaben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in den Haushaltsplanentwurf 2024 aufzunehmen. Zugleich wurden angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen, Einsparpotentiale gehoben und politische Prioritäten innerhalb des Einzelplans 07 abgesichert. Soweit dies im Einzelfall erforderlich war, wird dies in den Erläuterungen im Haushaltsplanentwurf kenntlich gemacht.

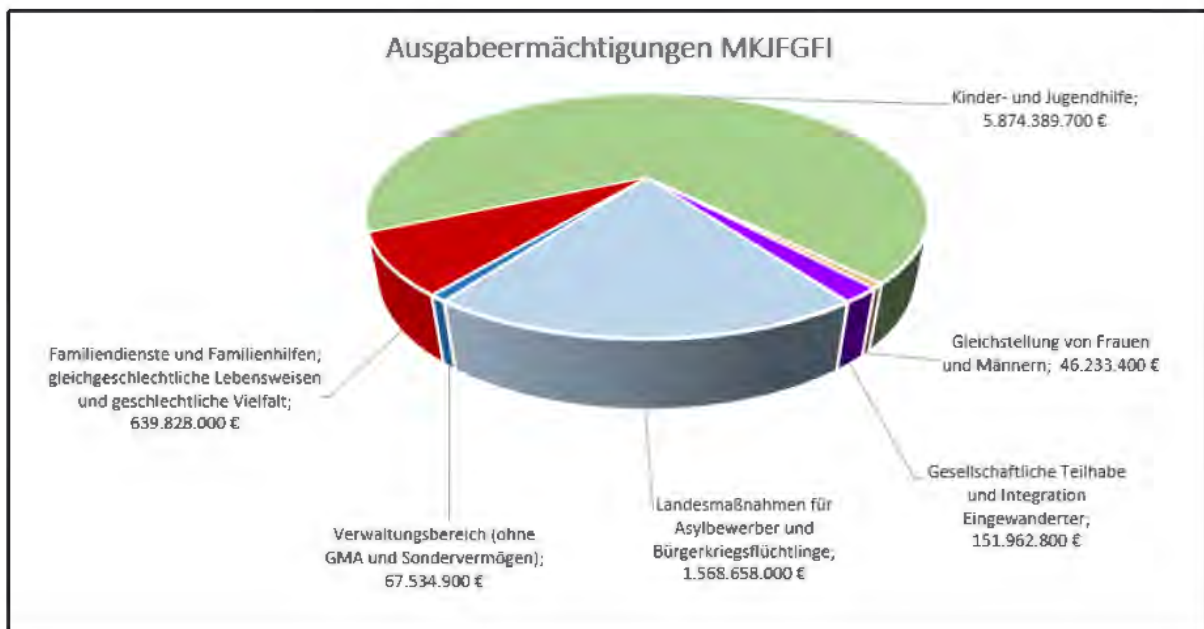
Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Politik der Landesregierung. Im Einzelnen sind unter anderem folgende Kernprojekte berücksichtigt, die in besonderer Weise zentral sind:

- Verstetigung des Kita-Helfer:innen-Programms in 2024, Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung in 2025 für eine überjährige Finanzierung in 2025 für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie Berücksichtigung bis 2027 in der Mittelfristigen Finanzplanung.
- Verstetigung der Sprach-Kitas in Nordrhein-Westfalen in 2024, Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung in 2025 für eine überjährige Finanzierung in 2025 für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie Berücksichtigung bis 2027 in der Mittelfristigen Finanzplanung.
- Förderung der Christopher-Street-Days.
- Unterstützung von Alleinerziehenden mit einer Landesfachstelle, die landesseitig gefördert wird.
- Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf.
- Unterbringung von Geflüchteten, für den Erhalt und den Ausbau der landeseigenen Kapazitäten schafft das Land Vorsorge und plant jährlich bis 2027

zusätzlich weitere 50 Millionen Euro für die Unterbringung von Geflüchteten ein.

- Fortsetzung der jährlichen Dynamisierung der Mittel zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen auf rund 138,3 Millionen Euro im Jahr 2024.

Ausgabeermächtigungen MKJFGFI	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 6	HGr. 7	HGr. 8	HGr. 9	Summe je Kapitel
07 010	31.212.600 €	14.256.100 €	- €	- €	610.100 €	- €	46.078.800 €
07 020	- €	- €	- €	- €	- €	84.278.400 €	84.278.400 €
07 022	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 023	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 025	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 030	- €	3.291.900 €	636.049.900 €	- €	486.200 €	- €	639.828.000 €
07 040	- €	10.013.900 €	5.745.171.400 €	- €	119.204.400 €	- €	5.874.389.700 €
07 060	- €	1.670.000 €	44.563.400 €	- €	- €	- €	46.233.400 €
07 080	- €	7.801.700 €	144.161.100 €	- €	- €	- €	151.962.800 €
07 090	55.000 €	559.933.600 €	906.263.900 €	3.400.000 €	2.005.500 €	97.000.000 €	1.568.658.000 €
07 900	21.335.900 €	- €	120.200 €	- €	- €	- €	21.456.100 €
Summe je Hauptgruppe	52.603.500 €	596.967.200 €	7.476.329.900 €	3.400.000 €	122.306.200 €	12.721.600 €	
Gesamtsumme EP 07:		8.264.328.400 €					



Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen;

gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Aus diesem Kapitel werden zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
Einnahmen	277.576.000	305.210.000	305.210.000
Ausgaben	568.181.000	640.531.600	639.828.000
VE		12.696.000	13.041.000

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. So werden zum Beispiel frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung auch 2024 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Darüber hinaus werden insbesondere Initiativen gefördert, um Väter zu ermutigen, stärker als bisher Familienarbeit zu übernehmen. Und auch für die Zeit nach einer Trennung sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Elternteile geschaffen werden.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 mit dem Ziel geändert worden, Kinder von Alleinerziehenden, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird, besser zu unterstützen. Die damit verbundene deutliche Ausweitung des Berechtigtenkreises führt seitdem zu erheblichen Mehrausgaben im Landeshaushalt.

Digitales Familienportal für Nordrhein-Westfalen

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und sie Bürger:innen über Verwaltungsportale bereitzustellen. Das Familienportal.NRW ist hierfür die zentrale, digitale Anlaufstelle für Familien, die es Bürger:innen ermöglicht, die Leistungen des Themenfelds „Familie & Kind“ einfach zu finden und digital in Anspruch nehmen zu können. So erhalten Eltern über das Familienportal beispielsweise Zugang zum digitalen Antrag auf Elterngeld. Die Vielfalt der verschiedenen Familienleistungen ist so groß, dass

manche Leistungen nur wegen mangelnder Information die Menschen nicht erreichen. Das Familienportal stellt deswegen einen großen Mehrwert für Familien dar. Das Portal wird weiterhin sukzessive ausgebaut. Zugleich wird auch die verwaltungsinterne Digitalisierung vorangetrieben.

Schwangerschaftsberatung

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 61	44.831.000	52.571.100	52.571.100

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Familienberatung und spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 69			28.298.600

Die Förderung der Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 erstmalig gemäß § 29 HHG NRW als fachbezogene Pauschale. Die hierfür vorgesehenen Mittel in Höhe von 28.298.600 Euro sind ab 2024 nicht mehr in der Titelgruppe 70, sondern in der neuen Titelgruppe 69 veranschlagt. Die Mittel dienen dazu, die qualitativ hochwertige Beratungsstruktur der Erziehungs- und Familienberatung sowie der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt weiterhin flächendeckend zu unterstützen. Mit den „Grundsätzen der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ ist sowohl die Beratungsstruktur als auch die Qualität der Beratung sichergestellt. Die „Regeln des fachlichen Könnens“ bilden dabei weiterhin eine verbindliche Grundlage.

Familienbildung

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 64	21.224.000	23.180.500	24.259.300

Das MKJFGFI gewährt weiterhin den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung gesetzliche Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz sowie einen Zuschlag in Höhe von 2 Prozent auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der Finanzierung.

Das Land ermöglicht Trägern der Familienbildung als freiwillige Leistung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt. Die hierfür mit Familienzentren abgeschlossenen Kooperationsverträge werden weiter finanziell gestärkt.

Zusätzliche Mittel stehen für Angebote für geflüchtete Familien im Bereich Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung zur Verfügung.

Familienerholung

Die Landesregierung fördert weiterhin die Familienerholung mit dem Programm „Familienzeit NRW“. Bezuschusst werden pädagogisch begleitete Gruppenreisen der Familienbildung und Familienberatung sowie Individualreisen. Zielgruppe der Förderung sind Familien mit einem niedrigen Einkommen, kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Familien mit Mitgliedern mit Behinderung. Darüber hinaus gewährt das Land seit 2022 für Sanierung und Modernisierung der Familienferienstätten Zuschüsse zu Investitionskosten und stellt hierfür weiterhin rund 0,5 Mio. Euro bereit.

Kinderwunschbehandlung

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
681 00	4.757.000	5.339.500	5.339.500
VE		4.800.000	4.800.000

Seit 2019 bezuschusst das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Bund Kinderwunschbehandlungen für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch. Gefördert werden bis zu vier Behandlungszyklen. In NRW erhalten unverheiratete Paare, die für die Kinderwunschbehandlungen keinen Anspruch auf Unterstützung durch ihre Krankenkassenversicherungen haben, eine sogenannte NRW-Pauschale.

Verbraucherinsolvenzberatung

Die Verbraucherinsolvenzberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Familien und anderen Personen, die – etwa vor dem Hintergrund der Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln – in finanzielle Schieflage geraten sind. Die Förderung wurde mit dem Förderjahr 2022 erhöht und beträgt seitdem 9,9 Mio. Euro pro Jahr. Zugleich soll die Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung weiter vorangetrieben werden.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen wichtigen Baustein innovativer Familienpolitik dar. Daher werden hier weiterhin Mittel bei **Titel 547 13** zur Verfügung gestellt.

Familien- und Kinderfest

Anlässlich des Internationalen Familientages wird in Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre ein Familien- und Kinderfest veranstaltet, das von landesweiten Aktionen begleitet werden soll. Zur Vorbereitung für das Familien- und Kinderfest 2025 werden im Jahr 2024 Mittel in Höhe von insgesamt 197.200 Euro bei Titel 547 13 und Titel 633 70 bereitgestellt.

Förderung innovativer familienpolitischer Projekte

Um aktuelle Themen und Problemstellungen aufzugreifen, werden mit Mitteln aus der **Titelgruppe 70** innovative familienpolitische Projekte gefördert. Insbesondere die Unterstützung von Familienformen, die vor besonderen Herausforderungen stehen, steht im Fokus. Initiativen zur Unterstützung von Regenbogenfamilien und Alleinerziehenden haben dabei weiterhin eine besondere Relevanz.

Landesfachstelle Alleinerziehende

Um Alleinerziehende weitreichender zu unterstützen, werden seit dem Jahr 2023 Mittel zur Förderung einer Landesfachstelle Alleinerziehende bereitgestellt. Im Jahr 2024 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 121.500 Euro in Titel 684 70 zur Verfügung. Kernanliegen der Landesfachstelle ist es, als kompetente Anlaufstelle kommunale Träger sowie Akteur:innen auf Fachebene zu beraten und dabei zu unterstützen, wirkungsvolle Angebote für Alleinerziehende vor Ort anzubieten.

Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

(LSBTIQ*)

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG75, 684 10*	2.499.000	2.577.400	3.215.800
VE		1.480.000	766.000

*ab 2024 soll Titel 684 10 in Titel 684 75 überführt werden.

Starke LSBTIQ* Selbstorganisationen

Im „Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt“ sind die Mittel zur Umsetzung der Queerpolitik zur gesellschaftlichen und rechtlichen Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter*, nicht-binären und queeren Menschen (LSBTIQ*) vorgesehen. So wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstelle des Queeren Netzwerks NRW, der Landeskoor-

dinationsstellen Trans* NRW sowie Inter* NRW, der weiteren niedrigschwellig und intersektional tätigen Fachstellen sowie der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit und der Kampagne "ANDERS & GLEICH" unterstützt. Zudem wird derzeit ein Forschungsprojekt zur Aufarbeitung des Sorgerechtsentzugs bei lesbischen Müttern realisiert.

Zudem werden regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe- und Akzeptanzförderung weiterhin gefördert. Der etablierte Bereich der psychosozialen Beratung für LSBTIQ* inklusive der zwei Spezialberatungen für Queere mit internationaler Geschichte und Fluchthintergrund sowie für Opfer von queerfeindlicher Gewalt soll einen Ausbau erfahren.

Um die Verbesserung der Lebenssituation von queeren Menschen und die Stärkung der gesellschaftlichen Vielfalt weiterhin zu verbessern, wird eine Lebenslagenstudie in Auftrag gegeben, die den Grundstein für den im Koalitionsvertrag verankerten Aktionsplan darstellen wird.

Zuletzt werden Maßnahmen, die bislang im Querschnitt der Familienhilfen und Familienpolitik sowie dem Politikfeld LSBTIQ* verortet waren, im Sinne der Spezialisierung in die Titelgruppe 75 „Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*)“ überführt.

Schwerpunkt ländlicher Raum

Der Aufbau von Angeboten im ländlichen Bereich, bei dem die Förderung und Vernetzung von LSBTIQ* Menschen auch jenseits der Ballungsräume zentrales Thema ist, bleibt ein wichtiges Anliegen. Das innovative Pilotprojekt blick* sensibilisiert Regelstrukturen im ländlichen Raum, stärkt dortige queere Strukturen und schafft somit Sichtbarkeit für die Themen sexuelle und geschlechtliche Identität. Der Ausbau in eine Fachstelle ermöglicht es, die gewonnenen Erkenntnisse modellhaft in weiteren ländlichen Regionen zu implementieren.

Diversity Management in kleinen und mittleren Unternehmen

Weiterhin bleibt es das Ziel, Menschen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu unterstützen und in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine Un-

ternehmenskultur durch Diversity Management zu fördern, die Vielfalt in all ihren Dimensionen wertschätzt. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Netzwerkstelle Unternehmen Vielfalt Verantwortliche in KMU mit Beratung, Workshops und Informationen mit dem Fokus LSBTIQ*.

Förderung von Christopher-Street-Days

Mit dem Ziel der Förderung von Sichtbarkeit und Akzeptanz soll die flächendeckende Unterstützung von Christopher-Street-Days (CSD) in NRW weiterhin ermöglicht werden. Vereine und Träger, die einen CSD organisieren, werden gefördert, um unter anderem die in den Trägerstrukturen ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit oder Recruiting zu unterstützen. Die Aktivierung von Sponsoring und Spenden zur Realisierung von CSD vor Ort, das Thema Schutz und Sicherheit sowie die Förderung von Infrastruktur wie beispielsweise Bühne, Technik, Ton, Licht und Aufbau können ebenfalls unterstützt werden.

Kapitel 07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 26).

Kindertagesbetreuung und frühe Bildung

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Familienzentren und der Kindertagespflege, zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert den investiven Ausbau.

KiBiz-Deckungskreis

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	4.407.224.400	4.581.066.400	4.964.283.700
davon			
547 20	3.649.000	5.190.000	8.167.700
633 10	431.980.000	446.828.300	607.816.200
633 13	21.534.000	21.000.000	17.421.400
633 14	2.972.775.000	3.080.730.500	3.242.476.400
633 15	101.062.000	103.131.700	108.017.400
633 16	63.508.000	69.858.600	75.976.000
633 17	102.796.000	113.262.400	126.232.100
633 18	80.559.000	84.684.300	89.124.800
633 19	97.293.000	96.470.700	97.682.800
633 20	429.445.000	446.612.900	476.976.900
633 22	6.156.000	11.770.400	11.890.000
633 23	-	-	-
633 24	69.887.000	81.200.000	85.251.100
684 13	207.000	-	-
684 19	244.000	4.851.600	4.732.000
TG 80	1.194.000	15.475.000	12.518.900

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind im Wesentlichen in den **Titeln 633 10 bis 633 24** veranschlagt.

Zum Kindergartenjahr 2023/2024 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2023 weiter auf rund 152.100 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 68.500 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2023/2024 nach den Meldungen der Jugendämter rund 536.300 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 3.700 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rund 220.600 U3-Betreuungsplätze und rund

540.000 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter und diese Entwicklung ist auch für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Nordrhein-Westfalen steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Durch die positive Bevölkerungsentwicklung nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – insgesamt stetig zu. Deshalb wird weiterhin ein deutlicher Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt stehen 115 Mio. Euro im Titel 883 41 zur Verfügung.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung, verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien, gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern. Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden daher erneut 150 zusätzliche Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Mit dem KiBiz wird die Flexibilisierung der Betreuungszeiten finanziell unterstützt. Durch die Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten auch zu untypischen Öffnungszeiten der Kindertageeinrichtungen, wie zum Beispiel in den frühen Morgen- und an späteren Nachmittags- bzw. Abendstunden oder an Wochenenden, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Im Kindergartenjahr 2023/2024 wird ein Betrag in Höhe von rd. 83,6 Mio. Euro landesweit zur Verfügung gestellt (Titel 633 24). Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 werden die Mittel jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Das Jugendamt erhöht den jeweiligen Betrag pro Kindergartenjahr um 25 Prozent. Das Jugendamt leitet die Gesamtsumme zur gezielten Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiter und stellt damit eine bedarfsgerechte Steuerung sicher.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) die Kommunen weiterhin verlässlich und dauerhaft.

Kitahelfer:innen-Programm

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
633 26		100.000.000	140.000.000
VE			82.000.000

Kitahelfer:innen entlasten das pädagogische Personal bei einfachen, alltäglichen Tätigkeiten im nichtpädagogischen Bereich und stellen insofern eine wertvolle Ergänzung der Teams in Kindertageseinrichtung dar. Die pädagogische Betreuung und frühkindliche Bildung wird weiterhin ausschließlich von pädagogischen Kräften geleistet. Zur Entlastung des pädagogischen Personals zunächst während der Corona-Pandemie hat das Land die Träger im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programms entlastet. Im Haushaltsjahr 2024 sind für die Fortsetzung des Kita-Helfer:innen-Programms 140 Mio. Euro im Titel 633 26 veranschlagt. Zudem wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 82 Mio. Euro mit Fälligkeit in 2025 aufgenommen, die eine Finanzierung des Programms über das Haushaltsjahr 2024 hinaus erlaubt. Sie ermöglicht somit eine kontinuierliche Umsetzung des Programms bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025. Darüber hinaus ist die Finanzierung des Kita-Helfer:innen-Programms bis 2027 in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Damit löst die Landesregierung ihr Vorhaben ein, dieses Programm zu verstetigen.

Förderung von Sprach-Kitas

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
684 27		38.500.000	37.969.000
VE		-	22.149.000

Bei Titel 684 27 werden in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf Mittel zur landesseitigen Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas ausgebracht. Mit der Landesförderung sollen auch zukünftig vorwiegend Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Dies erachtet die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise als notwendig. Denn die frühkindliche sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen hat für die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf einen sehr hohen Stellenwert.

Der Landesregierung ist auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2024 Mittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrighschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Im Haushaltsjahr 2024 stehen bei Titel 633 13 für diesen Bereich insgesamt rund 17,4 Mio. Euro bereit.

In der **Titelgruppe 80** sind Mittel in Höhe von rd. 12,5 Mio. Euro für die praxisintegrierte Ausbildung zu Erzieher:innen als Umschulungsmaßnahme und für die Weiterqualifizierung zu Kinderpfleger:innen in spezieller praxisintegrierter Form sowie für weitere Maßnahmen zur Personalgewinnung im Bereich der Kindertagesbetreuung veranschlagt.

Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	2.529.000	8.577.500	4.780.400
davon			
684 31		8.577.500	4.780.400
633 31		-	-
VE		4.100.000	4.300.000

Bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt die Landesregierung ihre Anstrengungen flankierend zum am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW weiter fort. Der Ansatz bei Titel 684 31 belief sich im Jahr 2023 auf 8.577.500 Euro. Einmalig standen dabei 3 Mio. Euro aufgrund erhöhten Baransatzes für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zur Verfügung. Im Haushalt 2024 wird der Ansatz durch haushaltsneutrale Umschichtungen und Anpassungen an den durch das Landeskinderschutzgesetz NRW geringeren Bedarf um den Betrag von 797.100 Euro abgesenkt. Die haushaltsneutralen Umschichtungen aus diesem Titel in Höhe von 320.000 Euro erfolgen zum Zwecke der klareren Strukturierung und sinnvollen Bündelung einzelner Aufgaben im Handlungsfeld. Der Gesamtansatz 2024 in Höhe von 4.780.400 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,3 Mio. Euro (Fälligkeit 2025 bis 2027) dienen weiterhin der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Damit werden unter anderem die Fachberatungsressourcen bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe im Handlungsfeld der Prävention sexualisierter Gewalt gestärkt, wodurch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei diesem Thema wichtige Unterstützung erhält. Weitere Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich sexualisierter Gewalt werden fortlaufend auf der Grundlage des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes der Landesregierung, „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, umgesetzt, zu dem am 31. März 2023 der 2. Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht vorgelegt worden ist. Ein Schwerpunkt

liegt dabei auf Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Fortbildung und (interdisziplinären) Qualifizierung von Fachkräften und weiterem Personal in der Kinder- und Jugendhilfe.

Weitere Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 90	45.960.000	74.591.000	74.498.000
VE		7.635.300	-

Das Gesamtvolumen zur Umsetzung des **Landeskinderschutzgesetzes NRW** beträgt im Jahr 2024 einschließlich der in anderen Titel veranschlagten Mitteln insgesamt rund 85 Mio. Euro.

Hiervon sind bei Titelgruppe 90 Mittel in Höhe von rund 74,5 Mio. Euro veranschlagt. Davon entfallen rund 69,5 Mio. Euro auf den nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW vorgesehenen Belastungsausgleich infolge der neu geregelten Aufgaben, 2,5 Mio. Euro auf die nach dem Gesetz einzuführende Stelle für Qualitätssicherung und 1,5 Mio. Euro für die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen.

Für die Sicherstellung der Qualifizierung und Fachberatung im Pflegekinderwesen stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 500.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung.

Für die Sicherstellung der Qualifizierung in den Hilfen zur Erziehung stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 447.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung.

Für die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Landeskinderschutzgesetz sind rd. 7.6 Mio. Euro zusätzlich bei den Titel 633 22 und 684 19 (§ 46 Abs. 5) sowie in 633 19 (§ 47 Abs. 3) veranschlagt. Haushaltsmittel für den Offenen Ganzttag (Fachberatung) sind nun in Titel 684 50 veranschlagt.

Frühe Hilfen, Prävention

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 66	17.976.000	10.143.800	10.229.600
VE		500.000	500.000

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von bundesweit 51 Mio. Euro jährlich eingerichtet. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt 2024 insgesamt 10.229.600 Euro auf Grundlage des bestehenden Verteilschlüssels auf die Länder. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt.

Das Ist-Ergebnis für 2022 fällt deutlich höher aus als der Ansatz 2023 (10.143.800 Euro), da die Bundesregierung 2022 im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hatte.

„kinderstark – NRW schafft Chancen“

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 70	8.415.000	15.034.700	14.620.500
VE		1.000.000	1.000.000

Das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ ist ein wichtiger Baustein im Kampf der Landesregierung gegen Kinder- und Jugendarmut. Mit dem Landesprogramm werden präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt. Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Im Rahmen des Landesprogramms können Kommunen für Aufbau, Weiterentwicklung und Koordination von

kommunalen Präventionsketten Mittel der **Titelgruppe 70** beantragen. Darüber hinaus können die Mittel für präventive und aufsuchende Maßnahmen verwendet werden, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern und darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen und für die fachliche Begleitung der Programmkommunen.

Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 61	128.899.000	145.752.900	144.948.800
VE		21.150.000	30.350.000

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem **Kinder- und Jugendförderplan** (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Beteiligung und Mitbestimmung von jungen Menschen an (politischen) Entscheidungsprozessen, die sie auf örtlicher sowie regionaler Ebene betreffen, von wesentlicher Bedeutung im Sozialisierungsprozess zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist. Ferner sollen die Förderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan dazu beitragen, dass gesellschaftliche Benachteiligungen und Diskriminierungen abgebaut werden und Diversität als gesellschaftliche Lebensform wertgeschätzt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Beteiligungsmöglichkeiten sowie Erfahrungsräume zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen.

Das Instrument der Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans wird fortgeführt. Es leistet einen wichtigen Beitrag, um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und

Jugendschutzes auf einem guten Niveau zu erhalten. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2024 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 3,718 Prozent gegenüber dem Vorjahresansatz.

Die Absenkung des Ansatzes für den KJFP ist darauf zurückzuführen, dass im Haushalt 2023 einmalige Zusätze in Höhe von 6 Mio. Euro zur Verfügung standen. Dabei handelte es sich um 4 Mio. Euro für Jugendfreizeiten und um 2 Mio. Euro für das Thema Jugendbeteiligung. Daher lag das Mittelvolumen des KJFP für 2023 bei 145.752.900 Euro.

Der Ausgangswert für die Berechnung des neuen KJFP-Mittelvolumen 2024 ist daher die ursprüngliche Summe von 139.752.900 Euro, ohne die einmaligen Zusätze von 6 Mio. Euro. Die zugrunde gelegte Dynamisierung von 3,718 Prozent führt zu einem Aufwuchs von über 5 Mio. Euro auf 144.948.800 Euro für den KJFP NRW.

Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
684 50	643.000	1.885 700	2.333 800

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zum außerschulischen Betreuungs- und Bildungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Mit den Mitteln des Titels 684 50 unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auch weiterhin Maßnahmen der Qualifizierung und Entwicklung. Im Zuge der Strukturierung und Bündelung einzelner Aufgaben im Handlungsfeld werden Mittel für Fachberatung im Bereich der Kinderschutzkonzepte bei

den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote im Primarbereich in den Titel 684 50 umgeschichtet.

Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

TG 64	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	986.000	1.149.800	1.118.100
VE		1.000.000	1.000.000

Mit den Mitteln in der **Titelgruppe 64** sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt werden, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat und / oder Gewalt bedroht oder betroffen sind, Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, unverzüglich – unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter – Hilfen anbieten zu können. Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter wird auf die Landesförderung angerechnet. Darüber hinaus dienen die Mittel der Sicherung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge

TG 68	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	11.733.000	12.600.000	12.252.800
VE		6.000.000	6.000.000
davon			
633 68	4.416.000	3.400.000	3.306.300
684 68	7.317.000	9.200.000	8.946.500

Darüber hinaus stehen Mittel für Maßnahmen zur Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und jugendlichen Flüchtlingen zur Verfügung. Die Mittel dienen der Integration junger Geflüchteter in die und durch die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ferner werden aus dieser Titelgruppe kommunale Projekte für junge Geflüchtete zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung sowie zur Demokratiebildung, Politischen Bildung und zum Wertedialog gefördert.

Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

TG 69	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	140.200.000	350.000.000	350.000.000

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 5. AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale.

Kapitel 07 060

Gleichstellung von Frauen und Männern

Aus diesem Kapitel werden Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern finanziert:

- Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Männer,
- Arbeit mit Tätern gegen häusliche Gewalt,
- Förderung der gesellschaftlichen und politischen Partizipation von Frauen,
- Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst,
- Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Gewinnung und Bindung weiblicher Fachkräfte,
- Quantitative und qualitative Verbesserung der Erwerbstätigkeit von Frauen.

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
Einnahmen	10.000	10.000	10.000
Ausgaben	39.761.000	42.154.300	46.233.400
VE		168.601.000	15.029.900

Ziel der Gleichstellungspolitik des Landes ist es, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes in allen gesellschaftlichen Bereichen zu überwinden.

Sächliche Verwaltungsaufgaben Gleichstellung

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
547 13	648.000	1.670.000	1.670.000
VE		1.100.000	1.250.000

Die Mittel aus diesem Titel sind insbesondere für folgende Zwecke vorgesehen:

- **Opferschutzportal der Landesregierung Nordrhein-Westfalen:** Das Opferschutzportal der Landesregierung (www.opferschutzportal.nrw) informiert über landesweite Maßnahmen und Angebote im Bereich Opferschutz. Es steht vollumfänglich auch in Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch, Ukrainisch und Russisch zur Verfügung. 2022 wurde eine Tarn-App zum Opferschutzportal NRW veröffentlicht. Diese bietet verschiedene Informationen des Portals, wie

zum Beispiel Notrufnummern und Beratungsangebote. Die App kann mithilfe verschiedener Tarnungen „versteckt“ auf dem Smartphone gespeichert werden. Das Opferschutzportal NRW wird stetig weiterentwickelt.

- Weitere Mittel dienen der Finanzierung begleitender Maßnahmen für die Kompetenzzentren Frau und Beruf, der Fortschreibung des Atlases zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen, von Gutachten und Studien sowie der Durchführung von Veranstaltungen unter anderem zum Internationalen Frauentag.
- Zur Weiterentwicklung der Infrastruktur zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen soll der Landesaktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen beitragen. Mit Öffentlichkeitskampagnen wie der Aktionswoche Gewalt an Frauen sollen Hilfeangebote bekannter gemacht, das Anzeigeverhalten von Gewaltopfern bestärkt und die breite Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an Mädchen und Frauen sensibilisiert werden.

Förderung des FrauenRat NRW e.V.

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
686 10	50.000	75.100	75.100

Der FrauenRat NRW e.V. ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von rund 50 Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Nordrhein-Westfalen. Das Land fördert den FrauenRat NRW e.V. institutionell.

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 61	32.934.000	33.481.200	33.181.200
VE		130.593.000	3.819.900

Die Titelgruppe 61 umfasst sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Frauen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems und zur Stärkung von regionalen und örtlichen Vernetzungsstrukturen.

1. Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein differenziertes, vom Land gefördertes Frauenunterstützungssystem, bestehend aus Frauenhäusern, allgemeinen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und einer Fachstelle „Gewaltschutz“ für Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schwerpunkt der Landesregierung ist die qualitative und quantitative Weiterentwicklung dieses Unterstützungssystems. Vorrangige Ziele sind die Schließung von Schutz- und Versorgungslücken sowie der Abbau von Zugangshürden, insbesondere für zugewanderte Frauen und Frauen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Anpassung der Personalausgabenpauschalen betreffend das vorgenannte Frauenunterstützungssystem aufgrund von Personalausgabensteigerungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes vorgesehen.

Zudem ist für das Förderprogramm Frauenhäuser der Ausbau der Landesförderung durch die Aufnahme neuer Frauenhäuser und den Platzausbau in bestehenden Einrichtungen vorgesehen. Die im Jahr 2023 eingeführte Förderung einer zusätzlichen Fachkraftstelle für die Zielgruppe der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder soll in der bevorstehenden vierjährigen Förderperiode 2024 bis 2027 verstetigt werden.

2. Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, gegen Zwangsheirat und Angebote im Bereich weibliche Genitalbeschneidung

Rat und Unterstützung finden Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen oder bedroht sind, bei dem landesweiten Pilotprojekt „YUNA“ zur Prävention weiblicher Genitalbeschneidung (Projektträger: Lobby für Mädchen e.V., Köln). Das erfolgreiche Modellprojekt endete im April 2023. Im Anschluss soll die Qualifizierungs-, Beratungs- und Präventionsarbeit gegen weibliche Genitalbeschneidung mit landesweiter Reichweite verstetigt werden.

Darüber hinaus wird der Runde Tisch gegen Mädchenbeschneidung gefördert, der verschiedene mit dem Thema berührte Akteur:innen vernetzt.

Die Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, an die Beratungsstellen gegen Zwangsheirat und an die oben angeführten Beratungsstellen gegen weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C) werden wegen gesteigener Personalausgaben (Tariferhöhungen Sozial- und Erziehungsdienst) und wegen gesteigener Energiekosten für geschützten Wohnraum für Opfer von Menschenhandel erhöht.

3. Umsetzung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Das vernetzte Arbeiten aller am Gewaltschutz beteiligten Akteur:innen ist ein wichtiger Baustein des Hilfesystems. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung die Weiterentwicklung und den Ausbau der regionalen und örtlichen Kooperationen im Bereich Gewalt gegen Frauen.

Die regionalen Kooperationsbündnisse zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen sollen flächendeckend ausgebaut werden. Für das Jahr 2024 ist eine Weiterentwicklung dieser Förderung im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung des § 132 K SGB V in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V in Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Die 2024 fortlaufende Förderung des Telematik-Instruments i-GOBSIS zur Erkennung und Sicherung von Tatspuren ist ein qualitätssichernder Baustein der anonymen Spurensicherung, der die Unterstützung der leistungserbrin-

genden Kliniken und die Fortbildung des medizinischen Personals beinhaltet. Prävention, Fortbildung und zielgruppenspezifische Maßnahmen sind weitere Förderschwerpunkte zur Verbesserung des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt.

Der reduzierte Mittelansatz im Unterteil 3 resultiert aus einer Verlagerung von Mitteln zu Unterteil 2.

Gleichstellung und Potentialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 62	3.008.000	4.928.000	9.428.000
VE		35.708.000	4.200.000

Aus der Titelgruppe 62 werden nach Auslaufen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) die regionalen Kompetenzzentren Frau und Beruf zu 90 Prozent aus Landesmitteln gefördert. Nach einer Anschlussförderung in 15 Regionen des Landes wird nun eine flächendeckende mehrjährige Förderung bis 2027 erfolgen. Die Zentren schließen gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort kleine und mittlere Unternehmen dafür auf, die Potentiale weiblicher Fachkräfte stärker zu nutzen. Die Arbeit der Kompetenzzentren verfolgt hierbei zielgruppenorientierte Ansätze, um bestehenden, insbesondere auch intersektionalen Nachteilen von Frauen im Berufsleben entgegenzuwirken. Darüber hinaus fördert die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Mentoring-Angebote für geflüchtete Frauen und Migrantinnen.

Mit einem neuen Lohnatlas Nordrhein-Westfalen wird die Landesregierung auf regionaler Ebene mehr Transparenz über bestehende Entgeltunterschiede zwischen den Geschlechtern schaffen. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des Ziels „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ geleistet.

Mädchen und Jungen erhalten im Rahmen der Initiative „Girls‘ and Boys‘ Academies“ die Möglichkeit, für sie untypische Berufsfelder über einen längeren Zeitraum kennenzulernen.

Eine Berufsausübung in besonderer Lebenslage ist die Sexarbeit. Legale Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität. Die Landesregierung fördert die psychosoziale Beratung sowie die Ausstiegsberatung für Sexarbeitende. Die Beratungsarbeit soll ausgebaut werden.

Die politische Partizipation von Frauen soll in Kooperation mit den Kommunen und weiteren Kooperationspartnern gestärkt werden, insbesondere durch gezielte Maßnahmen mit Blick auf die Kommunalwahl 2025 und die Landtagswahl 2027.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert in diesem Kontext im Förderzeitraum 2023 und 2024 gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung das Projekt „Antifeminismus – erkennen und begegnen“, das durch Unterstützung und Fortbildung der bestehenden (Beratungs-)Infrastruktur dazu beitragen soll, dem demokratiegefährdenden Phänomen des Antifeminismus entgegenzutreten. Denn mit antifeministischen Angriffen wird unter anderem versucht, Frauen an politischer, beruflicher und gesellschaftlicher Partizipation zu hindern.

Die Vielfalt von Frauen und ihren Lebensrealitäten in Nordrhein-Westfalen soll stärker hervorgehoben und berücksichtigt werden. Mit einer Laufzeit von 2022 bis 2025 wird das Projekt „FrauenOrte NRW“ gefördert. Ziel des Projekts ist es, historische Frauenpersönlichkeiten durch eine Webseite und durch die Errichtung von Informationstafeln, so genannte „FrauenOrte“, im öffentlichen Raum Nordrhein-Westfalens sichtbar zu machen.

Ferner wird die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen aus Landesmitteln unterstützt. Sie vertritt die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in unserem Land. Ihre Aufgabe ist es, diese vor Ort in ihrer Arbeit durch Information, Austausch und Vernetzung zu unterstützen und zu fördern. Die 1997 eingerichtete und seitdem vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Geschäftsstelle fungiert dabei als Anlauf-, Koordinierungs- und Servicestelle. Sie organisiert die LAG-Mitgliederversammlungen, Fachtagungen und Informationsgespräche, informiert die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über aktuelle frauen- und gleichstellungsrelevante Themen, unterstützt die Arbeit der LAG-Sprecherinnen und betreibt die Vernetzung mit anderen frauenpolitischen Akteurinnen.

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 63	721.000	1.000.000	939.600
VE		1.200.000	1.760.000

Die Titelgruppe 63 umfasst sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und/oder ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Männer.

Als ein Baustein zur Errichtung der Unterstützungsstruktur für gewaltbetroffene Männer wurde gemeinsam mit dem Bundesland Bayern das „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ eingerichtet, dem sich mittlerweile die Bundesländer Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen haben. Unter der Telefonnummer 0800 123 99 00 können sich Männer melden, die von verschiedenen Arten von Gewalt betroffen sind – wie häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch beispielsweise Stalking oder Zwangsheirat. Sie erhalten eine Erstberatung und Hinweise für mögliche Anlaufstellen sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Zusätzlich finden Betroffene auf der Internetseite www.maennerhilfetelefon.de ein digitales Beratungsangebot.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fünf stationäre Angebote mit insgesamt 20 Schutzplätzen für von Gewalt betroffene Männer. Die Standorte befinden sich in Köln, Düsseldorf, im Großraum Aachen, im Großraum Münster und in Bielefeld. In den Wohnungen können volljährige Männer und bei Bedarf auch deren Kinder Schutz finden. Die Wohnungen bieten auch Männern Schutz, die beispielsweise von Zwangsheirat oder familiärer Einschüchterung bedroht sind. Darüber hinaus wird Hilfe für Männer angeboten, die sich in krisenhaften Trennungs- oder Scheidungssituationen befinden und hierdurch Opfer von Gewalt zu werden drohen.

Arbeit mit Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt (Täterarbeit)

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 64	799.000	1.000.000	939.500
VE		3.000.000	4.000.000

Die Titelgruppe 64 umfasst die Förderung von 21 Täterberatungsstellen sowie einer landesweiten Vernetzungs- und Koordinierungsstelle zur Arbeit mit Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt (Täterarbeit).

Auf Basis der Richtlinien gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Förderung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für gewalttätige Männer. Das Augenmerk richtet sich hierbei auf die nachhaltige Verhaltensänderung und die Vermeidung weiterer Gewaltausübung. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der „Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (BAG TäHG)“. Sie stellen sicher, dass die Angebote fallbezogen und in Kooperation mit Frauenhäusern und Fachberatungsstellen stattfinden.

Als wichtiger Baustein zur Prävention von Gewalt ergänzt das Förderprogramm „Täterarbeit“ die Anstrengungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration im Kampf gegen häusliche Gewalt. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden und vernetzten Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

In diesem Kapitel sind die Mittel für das Themenfeld gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter dargestellt:

1. Umsetzung eigener integrationspolitischer Maßnahmen
2. Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische Infrastruktur
3. Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz
4. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt
5. Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Geflüchteten, Eingewanderten und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
Einnahmen	19.913.400	1.000.000	6.000.000
Ausgaben	133.903.600	156.321.500	151.962.800
VE		18.100.000	27.005.800

Ausgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Basis des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG)) sowie der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur:innen (Integrationsagenturen), der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Selbstorganisationen von Migrant:innen und der Stärkung des muslimischen und alevitischen zivilgesellschaftlichen Engagements. Zudem erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände

Finanzmittel, um ein kommunales Integrationsmanagement zu implementieren, ein individuelles rechtskreisübergreifendes Case-Management zu ermöglichen und im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und Einbürgerungsbehörden die rechtliche Integration von Menschen mit ausländischem Pass zu verstetigen. Ferner enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe beziehungsweise Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Mittel für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 17 TIntG, die den Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderungsgruppen erstattet werden, ausgewiesen.

1. Umsetzung eigener integrationspolitischer Maßnahmen

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
547 12	2.767.506	2.801.700	2.801.700
VE		900.000	900.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, unter anderem zur Vernetzung der Infrastruktur, dem Austausch von Fachleuten, zum Beispiel im Rahmen des Landesintegrationskongresses, und der integrationspolitischen Kommunikation finanziert. Außerdem werden Mittel für die Arbeit der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW (KME NRW) bereitgestellt. Hier werden unter anderem Fachveranstaltungen und Dialogformate angeboten, die dem fachlichen Austausch, der Sichtbarmachung der Vereine und ihres gesellschaftlichen Beitrags sowie der Vernetzung untereinander und dem innermuslimischen Dialog dienen.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle beziehungsweise sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 19 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile

aller nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte und der Teilhabe- und Integrationsbericht der Landesregierung.

Zudem sind Mittel für die Durchführung der Sitzungen des Beirats für Teilhabe und Integration und für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürger:innen sowie Pol:innen in Deutschland veranschlagt.

2. Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische Infrastruktur

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
547 11	-	5.000.000	5.000.000
VE		2.000.000	2.000.000

Der Ansatz dient der Implementierung der integrationspolitischen Infrastruktur nach dem TIntG im Kommunalen Integrationsmanagement. Hierzu gehören zum Beispiel Mittel zur Qualifizierung der Case-Manager:innen, die Bereitstellung einer Datenbanksoftware, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement.

3. Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem TIntG

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 67	-	133.429.100	138.259.300
VE		3.400.000	19.505.800

Das Land stellt gemäß § 3 Abs. 2 TIntG zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 Mio. Euro zur Verfügung. Seit dem Jahr 2023 wird diese Förderung jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung mit dem im TIntG gesetzlich definierten Dynamisierungsfaktor angepasst. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminie-

rung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie muslimischer und alevitischer Prägung und weitere institutionelle Förderungen finanziert.

3.1 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
633 67	-	110.910.500	112.710.500

3.1.1 Kommunales Integrationsmanagement

Die Landesregierung fördert seit 2020 die flächendeckende Einführung eines kommunalen Integrationsmanagements in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Das Kommunale Integrationsmanagement gemäß § 9 TIntG besteht dabei aus den folgenden Elementen:

- **Förderrichtlinie** zur Implementierung eines strategischen kommunalen Integrationsmanagements (**strategischer Overhead**) in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW),
- **Fachbezogene Pauschale** für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management** für die operative Basis des kommunalen Integrationsmanagements einzurichten,
- **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst für den Bereich des strategischen Overheads die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Eingewanderten erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Eingewanderte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte aber nicht aus.

Das individuelle Case-Management dient insbesondere Geflüchteten und Eingewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (zum Beispiel Personen im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; Förderung Jugendmigrationsdienste (JMD) und Migrationsberatung für Erwachsene (MBE).

Des Weiteren werden den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

Mit diesen geförderten zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für Nordrhein-Westfalen abgearbeitet werden.

3.1.2 Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des § 8 TIntG wird der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Auf Basis eines Integrationskonzeptes arbeiten die Kommunalen Integrationszentren im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung mit den integrationsrelevanten Akteur:innen unter anderem in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung beziehungsweise der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird mit der Bezuschussung von bis zu 6,5 Stellen sowie von Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Laiensprachmittlerpools finanziell unterstützt.

Die Laiensprachmittlung der Kommunalen Integrationszentren dient dazu, die Kommunikation zwischen eingewanderten Menschen mit geringen Deutschkenntnissen

und öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Behörden zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Laiensprachmittlung trägt zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung von Institutionen bei und leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die noch nicht gut Deutsch sprechen können.

Inzwischen verstetigt gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW I Personalstellen in den Kommunalen Integrationszentren zur Koordinierung von Aufgaben, die sich durch die eingewanderten Menschen vor Ort bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, zur Vernetzung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements für die Integration und Teilhabe Geflüchteter und Neueingewanderter vor Ort sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die im Ehrenamtsbereich tätig sind. Die Kommunen können eine Bezuschussung von bis zu zwei Stellen und Sachausgaben beantragen.

Mit dem Programm Zuwanderung aus Südosteuropa fördert das Land Nordrhein-Westfalen 35 Kommunen, die im Zusammenhang mit hoher Zuwanderung sozial benachteiligter Menschen aus den EU-Staaten Südosteuropas vor besonderen Herausforderungen stehen. Ziel des Programms ist, den aus Südosteuropa eingewanderten Menschen eine frühe und erfolgreiche Teilhabe an ihrem neuen Wohnort zu ermöglichen. Die Förderung erfolgt über das jeweilige Kommunale Integrationszentrum.

3.1.3 KOMM-AN NRW Programmteil II

In KOMM-AN NRW II werden bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort gefördert, die den Kommunen ermöglichen, ihre kommunalen Bedarfslagen im Bereich Ankommen, Erstorientierung und Integration von Geflüchteten und Neueingewanderten zum Tragen zu bringen. Die KI-Kommunen legen die Zuwendungen an die ehrenamtlich engagierten Vereine fest. Die Spannbreite des ehrenamtlichen Engagements ist sehr groß; aktuell stehen Themen wie Digitalisierung des Ehrenamtes oder die Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen, zum Beispiel über neue Formate oder Kooperationen vor Ort, im Fokus.

3.1.4 Integrationspauschalen

Gemäß § 17 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Eingewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und an-

deren Geflüchteten mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen unter anderem über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbeitrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von kommunalen Unterbringungseinrichtungen eingesetzt werden kann.

3.1.5 Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)

Die Förderung dient dem Ausbau der bewährten Sprachbildungsprogramme griffbereitMINI, Griffbereit und Rucksack KiTa. Zentrale Voraussetzungen für gelingende Integration und gesellschaftliche Teilhabe sind Sprache und Bildung.

Kinder mit Einwanderungsgeschichte sind in den Bildungssystemen der einzelnen Bundesländer in Deutschland oft benachteiligt. Diese Benachteiligung reicht von erlebter Diskriminierung, strukturellen Barrieren und Vorurteilen über mangelnde Armuts- und Migrationssensibilität bis hin zu schlechten Bildungsvoraussetzungen in den Familien. Auch sprachliche Barrieren machen sich im Leben der Kinder auf vielerlei Weise bemerkbar, indem die mündliche und später schriftliche Kommunikation erschwert und die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes behindert wird. Die Entwicklung zu immer größerer Vielfalt in der Migrationsgesellschaft macht eine frühe und gezielte Förderung von Sprachbildung unter Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit notwendig.

Mit dem Förderprogramm wird die Ausweitung der Angebote durch die Qualifizierung von Elternbegleiter:innen sowie die Einrichtung neuer Gruppen unterstützt. Die Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden eingewanderte Familien aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Diese werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits in über 35 Sprachen erfolgreich umgesetzt.

3.2 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie an öffentliche Einrichtungen

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
684 67	-	4.644.600	4.684.200
VE		3.400.000	-
685 67	-	865.000	891.000

3.2.1 Selbstorganisationen von Migrant:innen

Das Land fördert Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, sogenannte Migrant:innenselbstorganisationen (MSO). Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von etablierten MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene MSO zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert werden zudem Netzwerke, die MSO qualifizieren und beraten. Dazu gehören das Elternnetzwerk sowie die Fachberatung Migrantenselbstorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von MSO und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 2 Abs. 3 TIIntG).

3.2.2 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.)

DOMiD e.V. mit Sitz in Köln hat sich als Archiv der Einwanderungsgeschichte und Kompetenzzentrum zur historischen Migrationsforschung etabliert und bundesweit einen einzigartigen Ruf erworben. Der umfassende Bestand wird stetig erweitert und mit Ausstellungsprojekten sowie von der Wissenschaft rege genutzt.

Landesintegrationsrat NRW (LIR)

Beim LIR handelt es sich um das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der kommunalen Integrationsräte und -ausschüsse in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene. Die Integrationsräte und -ausschüsse wiederum sind Interessenvertretungen aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte in einer Kommune und in § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzlich festgeschrieben. Aktuell sind 111 Integrationsräte und -ausschüsse aus Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Mitglieder des Landesintegrationsrates NRW. Der LIR tritt für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein, die ihren Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Er ist als überparteilicher und fachpolitischer Verband keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet. Durch seine Arbeit trägt er zur Qualität des Miteinanders und zur laufenden Überprüfung beziehungsweise Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen der Integrationspolitik bei.

Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

Die ZfTI zählt zu den führenden deutschen migrations- und integrationswissenschaftlichen Einrichtungen. Die Aufgaben des ZfTI umfassen unter anderem die Anregung und Organisation, Durchführung und Vernetzung wissenschaftlicher Forschung, die Sammlung sowie Dokumentation von Informationen über die wichtigsten Fragen der deutsch-türkischen Beziehungen, ebenso wie die Förderung des Wissenschaftsaustausches zwischen der Türkei und Deutschland und die deutsche, türkische und europäische Migrations- und Integrationsforschung. Außerdem berät das ZfTI die Landesregierung bei der Entwicklung von Konzeptionen und Handlungsansätzen in Fragen, die die Türkei und Nordrhein-Westfalen und das Zusammenleben von Deutschen und Eingewanderten betreffen.

3.3 Zuschüsse an Sonstige

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
686 67	-	17.009.000	19.973.600
VE		-	19.505.800

Hier sind weitere sich aus dem TIntG ergebende Förderungen an freie Träger zusammengefasst.

3.3.1 Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit

In § 12 TIntG ist die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt gefördert.

Daneben werden Maßnahmen unterstützt, die sich gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus, weitere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung richten. Dazu gehört insbesondere die Förderung der bereits im Jahr 2020 flächendeckend ausgeweiteten Struktur der Service- und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit zur Unterstützung und Begleitung von von Diskriminierung betroffener Menschen.

Zudem werden weiterhin Maßnahmen, die bedarfsorientiert im Umfeld neueingewanderter Menschen umgesetzt werden, aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln für KOMM-AN NRW Programmteil III gefördert.

Im Rahmen der Dynamisierung gem. § 3 Abs. 2 des TIntG erfolgt eine Gesamtaufstockung der Zuschüsse für diesen Bereich (Integrationsagenturen, Servicestellen und KOMM-AN NRW III) in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro.

3.3.2 Zivilgesellschaftliches Engagement muslimischer und alevitischer Communities/Muslimisches Engagement in NRW

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog und die Kooperation mit Muslim:innen und Alevit:innen auf eine breitere Grundlage zu stellen, zu organisieren und zu verstetigen.

Dies geschieht einerseits im Rahmen der Arbeitssäule Projektmanagement der Koordinierungsstelle muslimisches Engagement in NRW und andererseits durch gezielte Einzelprojektförderungen. Dadurch soll das zivilgesellschaftliche Engagement sichtbar und die Zusammenarbeit muslimisch und alevitisch geprägter Träger handlungsorientiert und verbindlicher als bisher ausgestaltet werden. Vereine und Organisationen sollen sich professionalisieren bzw. an bestehenden Strukturen partizipieren und sich in diesen etablieren.

4. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in

Vielfalt

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
TG 68	-	13.890.700	5.001.800
VE		11.700.000	4.500.000

Das Land fördert gemäß § 3 Abs. 3 TIntG themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration. Gegenüber 2023 wurden Ansatzmittel aus TG 68 zu TG 67 verlagert. In diesem Ansatz stehen Mittel für weitere Projekte insbesondere freier Träger und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung.

4.1 Meldestellensystem

Die Mittel sind vorgesehen für die Implementierung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen. Neben einer Meldestelle für Antisemitismus werden eigene Meldemöglichkeiten für unter anderem die Phänomen-Bereiche Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus und allgemeiner Rassismus geschaffen. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Möglichkeiten der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle. Neben der Erfassung gehören auch die Verifizierung, Klassifizierung, Dokumentation und Analyse der eingehenden Meldungen zu den Aufgaben. Die Meldestellen leisten Verweisberatung an Beratungsstellen für von Diskriminierung Betroffene.

4.2. Islamismusprävention

Das Land fördert im Rahmen der Islamismusprävention auch Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die im Bereich der Primärprävention angesiedelt sind, vor allem mit den Schwerpunkten Wertevermittlung, Demokratievermittlung und Empowerment. Die Präventionsprojekte fügen sich in den Maßnahmenkatalog der ressortübergreifenden interministeriellen Arbeitsgruppe Islamismusprävention ein. Das Land verfolgt mit seinen Präventionsangeboten das Ziel, allen Formen des Extremismus sowie der gruppenbezogenen Menschfeindlichkeit, darunter auch dem antimuslimischen Rassismus und Antisemitismus, entgegenzutreten.

4.3. Forschungsförderung

Die Mittel sind vorgesehen für thematisch fokussierte und empirisch gestützte Projekte an und mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen, bei denen ein besonderes integrationspolitisches Interesse vorliegt.

5. Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von

Geflüchteten

	Ist-Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	Euro		
686 40		1.200.000	900.000
VE		100.000	100.000

Da nicht alle Eingewanderten Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten des Bundes haben, dient der Ansatz der Landesförderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten als Ko-Finanzierung zu Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds.

Die Kurse ermöglichen den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz A1 GER mit dem Ziel, den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote zu erreichen. Die Förderung wurde aufgrund des besonderen Bedarfs einmalig im Haushaltsjahr 2023 auf 1,2 Mio. Euro aufgestockt und nunmehr wieder auf den Ursprungsbetrag von 900.000 Euro zurückgeführt.

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

In diesem Kapitel sind die Mittel für den Themenkomplex Asyl mit den Handlungsfeldern

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohner:innen von Aufnahmeeinrichtungen des Landes,
2. Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden,
5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement und
6. Informationstechnische Unterstützung

dargestellt.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
Einnahmen	23.046.000	6.991.000	29.169.100
Ausgaben	2.224.658.000	1.442.434.500	1.568.658.000
VE		249.975.000	258.700.000

Einnahmen

Im **Titel 111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)** sind die Gebühreneinnahmen der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung in Bonn veranschlagt.

Titel 119 24 (Einnahmen aus Rückflüssen im Zusammenhang mit Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine) dient der Vereinnahmung etwaiger Rückflüsse aus der Weiterleitung der vorgenannten Bundesmittel im Landeshaushalt.

Bei **Titel 124 01 (Mieten und Pachten)** sind die erwarteten Einnahmen aus der Untervermietung von Räumlichkeiten zum einen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung

Bochum (LEA) an die Stadt Bochum für die dortige Fachstelle „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ des Jugendamtes der Stadt Bochum und zum anderen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dargestellt. Der Haushaltsansatz wird an die erwarteten Mehreinnahmen angepasst.

Bei **Titel 281 00 (Erstattung von Herrichtungskosten)** sind Einnahmen ausgewiesen, die der Bund dem Land NRW für die Herrichtung von bundeseigenen Liegenschaften erstattet, die er dem Land für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung stellt. Ein Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan ermöglicht es der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), den Ländern die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten), die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten in von der BImA mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften aufgewendet worden sind, zu erstatten. Die Bezirksregierungen beantragen hierfür nach Abschluss der Bauausführung die Kosten bei der BImA. Die aus diesem Erstattungsverfahren für das Jahr 2024 zu erwartenden Einnahmen sind bei Titel 281 00 veranschlagt.

Ausgaben

Die Ausgaben des Kapitels können weitestgehend den oben genannten Handlungsfeldern zugeordnet werden. Sie lassen sich wie folgt darstellen:

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohner:innen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	435.897.000	517.688.000	550.394.100
VE		214.325.000	258.700.000
davon			
Ausgaben für Liegen- schaften (s.u.)	103.603.000	81.821.200	89.591.400
547 10 Betreuung	305.926.000	396.729.000	420.863.000
VE		203.080.000	250.200.000
547 12 LEA Bochum	15.802.000	13.000.000	13.937.700
VE	0	11.245.000	8.500.000
539 00 Schulnahes Bildungsangebot	-	2.250.000	2.250.000
547 14 Projekte ambu- lante Komplexbehand- lung	-	675.000	675.000
547 19 Beförderung	2.032.000	3.212.800	3.077.000
633 50 EAEen	8.287.000	20.000.000	20.000.000

Die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender ergibt sich aus § 44 Asylgesetz (AsylG).

Das Land NRW betreibt derzeit neben der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum aktiv fünf Erstaufnahmeeinrichtungen, 27 Zentrale Unterbringungseinrichtungen sowie 14 aktiv betriebene Notunterkünfte. Darüber hinaus hält das Land sonstige Liegenschaften (zum Beispiel Materiallager) vor. Die Ausgaben für die Mieten, die Bewirtschaftung, Schönheitsreparaturen sowie Um- und Erweiterungsbauten der Liegenschaften sind in den **Titeln 517 01, 517 04, 518 01, 518 04, 519 03, 546 11, 547 13**

und 711 01 dargestellt. Für das Ist-Ergebnis 2022 in der obigen Tabelle sind zudem Ausgaben bei den Titeln 715 00 und 724 00 berücksichtigt worden.

Steigende Geflüchtetenzahlen und der im Jahr 2022 erfolgte Zustrom aus der Ukraine haben es erforderlich gemacht, die Kapazitäten im Landessystem deutlich auszubauen. Das Land trägt seiner Verpflichtung, Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen, Rechnung. Überdies bekennt es sich zu seiner Verantwortung, die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten nicht allein zu lassen. Dies macht sich auch im Haushaltsentwurf 2024 bemerkbar. Die Ausgaben für Unterbringung und Versorgung werden gegenüber 2023 nochmals um mehr als 30 Mio. Euro erhöht.

Die Entwicklung der Geflüchtetenzahlen ist volatil und seriös nicht prognostizierbar. Dies gilt insbesondere auch für das kriegsbedingte Fluchtgeschehen aus der Ukraine. Im Haushaltsentwurf 2024 wurde Vorsorge getroffen, um auch im Jahr 2024 über die für erwartbare Zugänge von geflüchteten Personen erforderlichen Haushaltsmittel verfügen zu können.

Dies gilt insbesondere für die Ausgaben für die Betreuungs-, Verpflegungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen (Titel 547 10), die gegenüber dem Haushalt 2023 nochmals um 24,1 Mio. Euro aufgestockt wurden. Neben der FlüAG-Pauschale handelt es sich um den höchsten Ausgabenposten des Asylkapitels. Um die Vergabe von Neu- oder Anschlussverträgen mit den in den Aufnahmeeinrichtungen tätigen Dienstleistenden haushaltsrechtlich abzusichern, ist außerdem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von circa 250,2 Mio. Euro ausgebracht, die dazu ermächtigt, im Jahr 2024 Ausschreibungen beziehungsweise Vertragsverlängerungen mit finanziellen Belastungen für kommende Haushaltsjahre durchzuführen.

Bei den **Ausgaben für das schulnahe Bildungsangebot (Titel 539 00)** in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes handelt es sich um Sachmittel; die Personalausgaben für die Lehrkräfte sind im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) veranschlagt. Die Ausgabemittel waren im Jahr 2022 noch in Kapitel 07 080 Titelgruppe 68 veranschlagt; insgesamt wurden für das schulnahe Bildungsangebot im Jahr 2022 rund 250.000 Euro für Sachmittel verausgabt.

Für die laufenden Kosten des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (**Titel 547 12**) sind erhöhte Ausgaben in Höhe von 13,9 Mio. Euro veranschlagt. In

diesen Gesamtkosten sind die Kosten für die Betreuungsdienstleistung, die Sicherheitsdienstleistung, die Registrierdienstleistung, für das Catering und für die Beförderung der ankommenden Geflüchteten in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder eines anderen Landes enthalten. In diesem Titel ist ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung ausgebracht, die haushaltsrechtliche Grundlage für Ausschreibungen oben genannter Dienstleistungen beziehungsweise Vertragsverlängerungen in 2024 ist.

Aus dem **Titel 633 50** werden den Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten die Kosten für deren erbrachte Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes erstattet. Der Ansatz beträgt unverändert 20 Mio. Euro.

2. Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	1.037.961.000	696.090.000	696.090.000
davon			
633 40	855.910.000	571.840.000	571.840.000
633 41	175.000.000	100.000.000	100.000.000
633 23	3.152.000	15.000.000	15.000.000
633 30	3.899.000	9.250.000	9.250.000

Die Landeszuweisungen an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ihnen zugewiesenen Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden aus dem **Titel 633 40** gezahlt. Bei diesem Titel sind unverändert rund 572 Mio. Euro veranschlagt

Aus dem **Titel 633 41 (Ausgleichszahlungen für geduldete Personen)** erfolgen die Einmalzahlungen an die Kommunen zur Entlastung dieser für die Aufwendungen für Personen, denen eine Duldung bis zum 31. Dezember 2020 erteilt worden ist. Im Haushaltsjahr 2024 stehen für diesen Zweck 100 Mio. Euro zur Verfügung, entsprechend Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen vom 9. November 2021.

Der Ansatz des **Titels 633 23 (Härtefallfonds für Krankenkosten Asylsuchender)** sieht unverändert Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro vor, um Gemeinden zu unterstützen, in denen besonders hohe Krankheits- und Pflegeaufwendungen für Asylbewerber:innen entstehen.

Im **Titel 633 30** stehen im Haushaltsjahr 2024 wiederum 9,25 Mio. Euro zur Verfügung, um den Landschaftsverbänden sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu erstatten, die im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten anfallen.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	61.430.000	99.442.900	99.442.900
davon			
681 10	24.016.000	44.016.000	44.016.000
681 11	37.414.000	55.426.900	55.426.900

Die Leistungen, die den Bewohner:innen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, sind in den **Titeln 681 10** (insbesondere Taschengeldleistungen) und **681 11** (insbesondere Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) veranschlagt. Mit Blick auf die Ist-Ausgaben konnten die Ansätze unverändert bleiben; sie decken auch etwaige Mehrbedarfe bei steigenden Geflüchtetenzahlen ab.

4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	45.080.000	77.125.500	73.137.400
davon			
536 00	6.570.000	17.824.500	17.824.500
633 10	35.646.000	46.962.000	46.962.000
685 40	2.864.000	12.339.000	8.350.900

Die Mittel für die Rückführungen und die Rückfuhrbegleitung sind im **Titel 536 00** veranschlagt. Die Höhe der Mittel entspricht mit etwa 17,8 Mio. Euro dem Ansatz des Vorjahres.

Aus den bei **Titel 633 10** unverändert veranschlagten Mitteln erfolgt die Erstattung der Kosten für die Zentralen Ausländerbehörden.

Bei **Titel 685 40** sind die Mittel für die Förderung von Projekten zur freiwilligen Ausreise und für die Abschiebebeobachtung ausgewiesen. Es ist beabsichtigt diesen Förderbereich im Haushaltsjahr 2024 konzeptionell zu überarbeiten.

5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	26.320.000	35.543.100	35.543.100
VE		35.000.000	-
davon			
684 40	509.000	418.100	418.100
684 41	25.808.000	35.000.000	35.000.000
VE		35.000.000	-
TG 66	3.000	125.000	125.000

Im **Titel 684 41 (Soziale Beratung von Geflüchteten)** sind die Mittel zur Förderung der sozialen Beratung veranschlagt. Unverändert stehen Mittel in Höhe von 35 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Förderung der sozialen Beratung von Geflüchteten unterteilt sich in neun verschiedene Förderbereiche:

Innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen des Landes
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensberatungsstellen • dezentrale Beschwerdestellen • Psychosoziale Erstberatungsstellen • Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete Minderjährige • regionale Beratungsstellen • psychosoziale Zentren • Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen) • überregionale Fachbegleitungen für landesgeförderte Berater:innen

Im **Titel 684 40 (Förderung der Flüchtlingsarbeit)** sind zum einen die Mittel zur Förderung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW und zum anderen die Mittel zur Förderung einer beschwerdebeauftragten Person in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren veranschlagt.

In der **Titelgruppe 66 (Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement)** sind darüber hinaus die Ausgaben für die Sachbearbeitung und für die nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben der Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement veranschlagt. Die Aufgabe des übergeordneten Beschwerdemanagements wird ehrenamtlich durch den unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylbegehrende in Landesunterkünften wahrgenommen.

6. Informationstechnische Unterstützung

	Ist-Ergebnis 2022	Ansätze 2023	Ansätze 2024
	Euro		
gesamt	13.627.000	12.870.000	12.870.000
VE		650.000	-
davon			
538 00	11.573.000	10.095.000	10.095.000
VE		650.000	-
547 16	2.054.000	2.025.000	2.025.000
812 11	-	750.000	750.000

Die oben angeführten Handlungsfelder werden größtenteils informationstechnisch unterstützt; die benötigten Mittel sind hauptsächlich bei **Titel 538 00**, aber auch bei **Titel 547 16** veranschlagt.

Die Mittel in **Titel 538 00 (Ausgaben für die Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte))** werden für die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendung Digitales Asylverfahren NRW (DiAs-Anwendung), aber auch für die Weiterentwicklung der in den Zentralen Ausländerbehörden eingesetzten Fachanwendung ZAB NRW aufgewandt. Zudem sind unter anderem Kosten für den weiteren Ausbau des WLAN-Netzes in den Aufnahmeeinrichtungen veranschlagt.

Aus den beim **Titel 547 16** veranschlagten Mitteln werden zudem die Ausgaben für die Pflege, Wartung und das Hosting der Ausländerdatenbank sowie der Härtefallkommissionsdatenbank, der Fachanwendung für das Controllingverfahren des Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ und für das FlüAG-Meldeverfahren gezahlt.

Personalhaushalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	64
1.1	Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07	66
1.2	Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen	67
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	68
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	68
2.2	Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegs- flüchtlinge	71

1. Vorbemerkungen

Mit dem Haushaltsjahr 2023 weist der Stellenplan des MKJFGFI (Einzelplan 07) insgesamt 429 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2024 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer und bedarfsnotwendiger Überprüfung des Stellenbestands aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2023 im **Haushaltsentwurf 2024** einen **Stellenzugang von insgesamt vier Planstellen** vor, womit sich der **Gesamtstellenbestand** im Haushaltsentwurf 2024 auf insgesamt **433 (Plan)Stellen** beläuft. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.1 bzw. 1.2 ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen wie folgt:

Ministerium	+ 4
Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	+/- 0
– Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –	

Insgesamt	+ 4
------------------	-----

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2024	2023	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	4 (1 kw zum 31.12.2024; 1 kw zum 31.12.2025; 1 kw zum 31.12.2026; 1 kw zum 31.12.2027)	4 (4 kw zum 31.12.2024)	+/- 0
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
Koordinierungs- stelle Beschwerde- management Kapitel 07 090	0	0	+/- 0
kw-Vermerke insgesamt	4	4	+/- 0

➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 432 (Plan)Stellen veranschlagt. Der Entwurf des Personalhaushalts 2024 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer und bedarfsnotwendiger Überprüfung des Stellenbestands aufgestellt worden.

Das Kapitel weist vier neue Planstellen aus, und zwar

- 3 Planstellen für ein Landesaufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Personen aus verschiedenen Herkunftsländern,
- 1 Planstelle für die Stärkung der Bleiberechte

➤ **Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge – Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

Veranschlagt ist eine Planstelle für die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement.

Im Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 erfolgten keine Veränderungen.

1.1 Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2024	2023	+/-
					2024		
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	180	127	10	-	317	313	+ 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33	41	39	3	116	116	+/- 0
Insgesamt	213	168	49	3	433	429	+ 4
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	7	-	-	7	7	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/- 0
Leerstellen	8	5	7	-	20	19	+ 1

* LG = Laufbahngruppe

1.2 **Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2024	2023	+ /-
	2024						
Ministerium Kap. 07 010	213	167	49	3	432	428	+ 4
Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürger- kriegsflüchtlinge – Koordinierungs- stelle Beschwerde- management – Kapitel 07 090 TG 66	-	1	-	-	1	1	+/- 0
Stellen insgesamt	213	168	49	3	433	429	+ 4

* LG = Laufbahngruppe

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2024				2024	2023	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	180	126	10	-	316	312	+ 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33	41	39	3	116	116	+/- 0
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	213	167	49	3	432	428	+ 4
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	7	-	-	7	7	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/- 0
Leerstellen	8	5	7	-	20	19	+ 1

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2024 2023

316 312

Zugang: 4 Stellen, und zwar

3 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 und 2.1 für ein Landesaufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Personen aus verschiedenen Herkunftsländern (Bes.Gr. A 15; 2x A 12),

1 Planstelle Laufbahngruppe 2.1 für die Stärkung der Bleiberechte (Bes.Gr. A 13 BA)

Hebung: 2 Planstellen, und zwar

2 Planstellen von Bes.Gr. A 16 nach Bes.Gr. B 2

2024 2023

9 8

Leerstellen

Zugang: 2 Leerstellen Bes.Gr. A 15

Abgang: 1 Leerstelle Bes.Gr. B 4

Titel 422 02**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**2024 2023

7 7

unverändert.

Titel 428 01

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2024 2023

116 116 unverändert.

Hebung: Im Haushaltsvollzug 2023 wurde eine Stelle von Laufbahngruppe 1.2 nach Laufbahngruppe 2.2 gehoben.

2024 2023

Leerstellen

11 11 unverändert.

2024 2023

Stellen für Auszubildende

6 6 unverändert.

2.2 Kapitel 07 090 Titelgruppe 66**Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge****– Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2024				2024	2023	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	1	-	-	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	1	-	-	1	1	-
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66Bezüge der Beamtinnen und Beamten2024 2023





1

1

unverändert.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-2000
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

-  ChancenNRW
-  Chancen NRW
-  Chancen_nrw
-  Chancen NRW

